

Verantwortung

Betriebe, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, müssen interne oder externe Gefahrgutbeauftragte ernennen. Deren Hauptaufgabe besteht darin, die gesetzeskonforme Abwicklung der Gefahrgutbeförderungen zu gewährleisten und zu dokumentieren.

VON FERDINAND GLUTZ

Die Verantwortung für gesetzeskonforme Gefahrgutbeförderungen lastet jedoch nicht nur auf den Gefahrgutbeauftragten und den unmittelbar in die Gefahrgutbeförderung involvierten Personen, sondern auch auf den Leiterinnen oder Leitern von Unternehmungen, die Gefahrgut befördern. Letztere sollten deshalb dafür besorgt sein, dass ihre Gefahrgutbeauftragten ihre Verantwortung ohne Wenn und Aber wahrnehmen können.

Betriebe, welche Gefahrgut befördern, müssen einschlägige internationale und nationale Vorschriften einhalten. Zu den nationalen Vorschriften (GGBV [1]) gehört unter anderem die Ernennung eines oder mehrerer Gefahrgutbeauftragten. Gefahrgutbeauftragte sind dafür verantwortlich, dass «ihre» Betriebe alle für die Gefahrgutbeförderung geltenden Vorschriften einhalten. Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen können sowohl Gefahrgutbeauftragte als auch Unternehmensleiter mit Haft oder Busse bestraft werden.

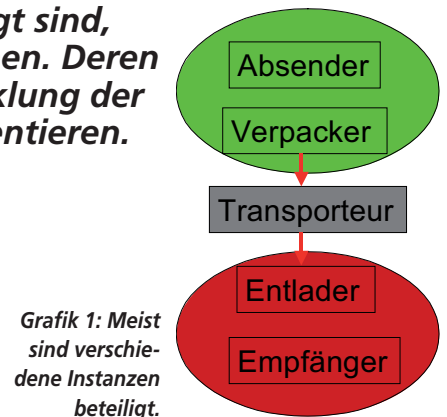
Wichtige Kontrollen

Die Beförderung von Gefahrgut ist im Wesentlichen die Ortsveränderung der gefährlichen Güter einschliesslich der transportbedingten Aufenthalte ... (ADR [2]). In der Regel sind an einer Gefahrgutbeförderung verschiedene Instanzen beteiligt (siehe Grafik 1). Die einschlägigen Regelwerke (ADR, RID, SDR, usw.) regeln Details wie zulässige Verpackungen, Tanks, Fahrzeuge usw., aber auch gegenseitige Kontrollen der einzelnen Beteiligten. Wer bei einer Gefahrgutbeförderung das Gefahrgut einem andern Beteiligten übergibt, muss sich vergewissern, dass dieser in der Lage ist, die gültigen Vorschriften einzuhalten. Andererseits muss derjenige Beteiligte, der das Gefahrgut übernimmt, kontrollieren,

ob die vorgelagerte Stelle ihren Teil zur gesetzeskonformen Beförderung beigetragen hat, zum Beispiel zulässige Verpackungen verwendet hat. Grafik 2 illustriert dies mittels «Grauzonen» zwischen Absender/Verlader und Chauffeur sowie zwischen Chauffeur und Empfänger/Entlader. Diese gegenseitigen Kontrollen dienen der Sicherheit von Gefahrgutbeförderungen. Die Regelwerke sagen aber nichts darüber aus, wie diese Kontrollen im Detail durchzuführen sind. Hält man sich jedoch vor Augen, dass bei Nichteinhalten der Vorschriften allen Beteiligten Haft oder Busse droht, ist man gut beraten, die Kontrollen nicht nur zu institutionalisieren, sondern insbesondere auch zu dokumentieren. Werden nach einem Unfall oder bei einer Polizeikontrolle Verstösse gegen die geltenden Vorschriften festgestellt, beginnen die Mühlen der Justiz zu mahlen. Jene Beteiligten, welche nachweisen können, dass sie ihren Teil zur sicheren Beförderung beigetragen haben, werden nach einer kurzen Befragung durch die Untersuchungsbehörden wieder zur Tagesordnung übergehen. Wer solche Dokumentationen nicht «aus der Schublade ziehen» kann, hat deutlich schlechtere Karten. Im Nachhinein ist es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, zu beweisen, dass man die Vorschriften eingehalten hat insbesondere auch, dass man die Gesetzeskonformität der vor- und nachgelagerten Instanzen geprüft hat.

Interne oder externe Beauftragte

Die Betriebe haben die Wahl, eigene oder externe Gefahrgutbeauftragte



Grafik 1: Meist sind verschiedene Instanzen beteiligt.

zu beschäftigen. Wer oft Gefahrgut befördert, beschäftigt besser eigene Gefahrgutbeauftragte. Für Betriebe, die nur selten Gefahrgut befördern, können externe Gefahrgutbeauftragte eine wirtschaftlich interessante Alternative sein. Da Gefahrgutbeauftragte bei Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen persönlich zur Verantwortung gezogen werden können, und externe Gefahrgutbeauftragte ihr Domizil unter Umständen weit weg von den Betrieben haben, die sie betreuen, ist bei der Beschäftigung externer Gefahrgutbeauftragter generell ein höherer administrativer Aufwand zu erwarten als bei eigenen Gefahrgutbeauftragten. Dieser kleine Nachteil wird jedoch dann zum grossen Vorteil, wenn ein Unternehmen diesen Aufwand seriös betreibt, weil im Ernstfall der externe Beauftragte den Untersuchungsbehörden lückenlose Dokumentationen vorlegen kann. Es liegt deshalb im Interesse aller Betriebe, die Ratschläge ihrer externen Gefahrgutbeauftragten strikt zu befolgen.

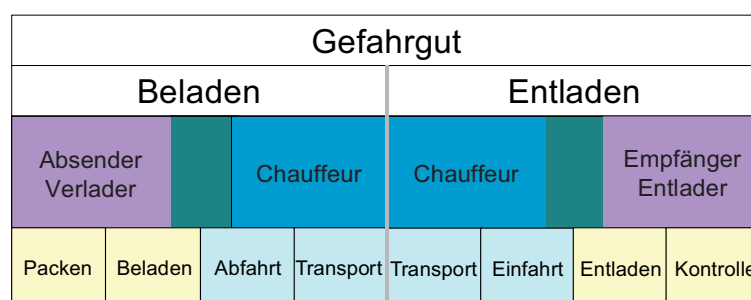
Hinweise:

[1] Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV), SR 741.622

[2] ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route

Ferdinand Glutz

Externer Gefahrgutbeauftragter, Neosys AG, Gerlafingen.



Grafik 2: Wer das Gefahrgut übernimmt, muss die vorgelagerte Stelle kontrollieren.